

**Länderabfrage 2018: Welche rechtlichen Regelungen zum Clearingverfahren gibt es in Ihrem Bundesland für geflüchtete Kinder, besonders in Hinsicht auf das Erstscreening und wie werden diese Regelungen umgesetzt?**

<b>1. Baden-Württemberg</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Bayern</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Berlin</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Brandenburg</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Bremen</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Hamburg</b> .....	<b>4</b>
<b>7. Hessen</b> .....	<b>4</b>
<b>8. Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	<b>5</b>
<b>9. Niedersachsen</b> .....	<b>5</b>
<b>10. Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>6</b>
<b>11. Rheinland-Pfalz</b> .....	<b>6</b>
<b>12. Saarland</b> .....	<b>6</b>
<b>13. Sachsen</b> .....	<b>6</b>
<b>14. Sachsen-Anhalt</b> .....	<b>8</b>
<b>15. Schleswig-Holstein</b> .....	<b>8</b>
<b>16. Thüringen</b> .....	<b>8</b>

**1. Baden-Württemberg**

*Antwort des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 19. Juli 2018:*

Das behördliche Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme für mutmaßliche unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländern (UMA) durch die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in § 42a Achten Buch Sozialgesetzbuch– Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) seit 1. November 2015 bundesweit einheitlich geregelt.

Gemäß § 42a SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. In der Folge hat das Jugendamt zu prüfen, ob sich Verwandte oder Familienmitglieder des mutmaßlichen UMA in Inland befinden. Sofern dies nicht der Fall ist, wird vom Jugendamt geprüft, ob der junge Mensch zu



Verteilung angemeldet wird bzw. aus Kindeswohlgesichtspunkten sowie aus gesundheitlichen Gründen im Jugendamtsbezirk verbleibt.

Das Verfahren der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Zunächst hat der mutmaßliche UMA Personaldokumente vorzulegen. Sofern er nicht in der Lage ist, belastbare Personaldokumente vorzuweisen, die über das Alter Auskunft geben, haben die Jugendämter die Altersschätzung mittels einer so genannten qualifizierten Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme handelt es sich um ein ausführliches, standardisiertes Gespräch, das durch mindestens zwei Fachkräfte auch unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit offenen und geschlossenen Fragen durchgeführt wird. Auf der Basis der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird im Sinne einer summarischen Gesamtbeurteilung das Alter bestimmt. Zentral für die Fachkräfte sind hierbei auch die persönliche Reife und das äußere Erscheinungsbild des Jugendlichen.

Im Zweifelsfall hat das Jugendamt nach den Vorgaben in § 42f SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Das Jugendamt leitet das Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme bzw. der Altersfeststellung – im Rahmen der sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben – an andere Behörden wie z. B. die Ausländerbehörde sowie an das Familiengericht weiter.

Zu beachten ist in diesem Kontext, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem SGB VIII – und damit auch das Verfahren der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII – als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe (weisungsfreie Pflichtaufgabe) wahrnehmen. Dies bedeutet, dass die Jugendämter in diesem Aufgabenkreis lediglich der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Eine Fachaufsicht, in deren Rahmen verbindliche fachliche Weisungen erteilt werden könnten, besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat in Abstimmung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) – Landesjugendamt, dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg im August 2016 auf dringenden Wunsch der Verwaltungspraxis Hinweise zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII (Anlage 2) herausgegeben. Diese Hinweise sollen den Jugendämtern im Land eine rechtliche Hilfestellung bei der verwaltungspraktischen Umsetzung des § 42f SGB VIII geben. Sie sind für die Jugendämter im Hinblick auf den bereits beschriebenen Charakter der Aufgabenwahrnehmung nicht verbindlich, sondern haben empfehlenden Charakter. In den „Informationen zur jugendhilfe- und ausländerrechtlichen Behandlung von UMA“ vom 1. August 2017 des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

(Anlage 3) wird vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und des Fehlens einer ausdrücklichen Ermächtigung empfohlen, seitens der Jugendämter keine ärztlichen Untersuchungen zu veranlassen, in deren Rahmen radiologische, mit einer Strahlenexposition verbundenen Verfahren angewandt werden. Diese Informationen haben für die Jugendämter im Hinblick auf den rechtlichen Charakter der Aufgaben nach dem SGB VIII ebenfalls lediglich empfehlenden Charakter.

## **2. Bayern**

*Antwort der Geschäftsstelle der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung im August 2018:*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Kinder- und Jugendhilfe wird im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt. Die gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII für die Bestellung und Qualifikation von Vormündern sowie für die Hilfebedarfsfeststellung im Rahmen der Inobhutnahme gelten auch für die bayerischen Jugendämter.

## **3. Berlin**

*Antwort der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie vom 10. August 2018:*

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 b SGB VIII von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen wird in Berlin nach den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise wird für ausländische Minderjährige ohne Personensorgeberechtigte, die nicht aus Ländern der EU / des Schengen-Raums / der sicheren Drittstaaten kommen, das Clearingverfahren zentral in der Verantwortung und Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie / Landesjugendamt durchgeführt. Zur Zuständigkeitsabgrenzung und Beschreibung der Verfahrensschritte wurde mit Inkrafttreten zum 01.08.2018 die AV-UMF erlassen (Siehe Anlage 2). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme findet das sogenannte Erstscreening statt. Dieses umfasst ein Erstgespräch, eine ärztliche Untersuchung zur Beurteilung des Gesundheitszustands, die Feststellung, ob sich verwandte Personen im Inland oder Ausland aufhalten, um eine zeitnahe Familienzusammenführung einleiten zu können und die Prüfung, ob eine Verteilung nach § 42 b SGB VIII dem Kindeswohl entgegensteht. Liegen keine Verteilhindernisse vor, wird bei der Durchführung der Verteilung darauf geachtet, dass Fluchtgemeinschaften nicht getrennt bzw. sonstige soziale Bindungen berücksichtigt werden. Verbleiben die unbegleiteten Minderjährigen in Berlin, schließt sich an die vorläufige Inobhutnahme eine Inobhutnahme nach § 42 b SGB VIII an. Berlin

verfügt über mehrere Clearingstellen. Für jede bzw. jeden unbegleiteten Minderjährigen wird die für ihn geeignete Clearingeinrichtung ausgewählt und dabei die Wünsche der Minderjährigen berücksichtigt. Das Clearing-verfahren umfasst die Schwerpunkte ausländerrechtliche Registrierung, Prüfung einer unverzüglichen Asylantragstellung, Schuleignungsuntersuchung, Einschulung und Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfs. Sofern es erforderlich ist, wird eine ärztliche oder psychologische Diagnostik und gegebenenfalls Behandlung eingeleitet.

#### **4. Brandenburg**

*Antwort des Ministeriums des Innern und für Kommunales Land Brandenburg vom 21. August 2018:*

Ein Clearingverfahren als solches kennt das SGB VIII nicht. Allerdings ergeben sich allgemeine Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus den §§ 42 ff. SGB VIII. Darüber hinaus wird in Brandenburg in § 19 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) das Folgende festgeschrieben: Stationäre Einrichtungen, die Clearingverfahren durchführen, bedürfen gemäß § 45 SGB VIII einer Erlaubnis zum Betrieb. Diese wird auf der Grundlage einer Konzeption erteilt, aus der auch hervorgehen muss, wie die Rechte von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden. Die oberste Jugendbehörde des Landes Brandenburg (MBS) ist gemäß § 8 Abs. 2 AGKJHG die zuständige Behörde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen. In diesem Zusammenhang werden Träger der Jugendhilfe beraten und kontrolliert. Das MBS hat darüber hinaus Hinweise zum Clearingverfahren in die o.g. Handreichung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen (s. vorstehender Link).

#### **5. Bremen**

#### **6. Hamburg**

#### **7. Hessen**

*Antwort des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 7. August 2018:*

Das Jugendamt führt direkt nach Bekanntgabe der Einreise eines/einer umA ein Erstgespräch, in dem die Personalien aufgenommen werden und das Alter festgestellt wird, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme gemäß §42a SGB VIII gegeben sind. Dem schließt sich unmittelbar das Erstscreening (Dauer max. 14 Tage) an, bei dem folgende Kriterien geprüft werden: Würde das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die



Durchführung des Verteilungsverfahrens in ein anderes Bundesland gefährdet? Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf? Erfordert das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen? Schließt der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens (innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme) aus? Hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Das Clearingverfahren findet während der gleichzeitigen Versorgung, Unterbringung und Betreuung der jungen Geflüchteten entsprechend ihrer Bedarfe statt. Die Festsetzung des Jugendhilfebedarfs findet im Rahmen des Hilfeplanverfahrens statt, es wird eine Unterstützung im ausländerrechtlichen Verfahren gestellt und die Möglichkeit einer Familienzusammenführung geprüft.

## **8. Mecklenburg-Vorpommern**

*Antwort des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 2018:*

Die Jugendämter in Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich an den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ). Sie setzen diese den Empfehlungen entsprechend um.

Darüber hinaus werden Fort- und Weiterbildungen durch unseren Fortbildungsträger Schabernack e.V. kontinuierlich angeboten und durchgeführt.

Mit Blick auf die übrigen Fragestellungen beziehen sich nachfolgenden Aussagen ausschließlich auf die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in M-V, Nostorf-Horst und Stern Buchholz. Ein Leitbild zur Einhaltung menschenwürdiger Standards wurde im Betreibervertrag der EAEs vertraglich eingefordert und festgelegt. Ein Gewaltschutzkonzept wurde vom Betreiber erstellt und die Umsetzung erfolgt.

In den Gemeinschaftsunterkünften findet die Betreuungsrichtlinie sowie die Gemeinschaftsunterkunftsverordnung M-V Anwendung. Die Umsetzung dieser Anforderungen obliegt den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten.

## **9. Niedersachsen**

*Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport Niedersachsen vom 13. August 2018:*

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es außer den Regelungen des § 42 a SGB VIII keine gesetzlichen Regelungen. Die Jugendämter haben im

Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit im Laufe der vergangenen Jahre ihre Clearingverfahren entwickelt. Auch hier gilt, dass ein fachliches fundiertes, auch auf Erfahrungswissen basiertes Verfahren erst ab Mitte 2016 entwickelt werden konnte, als die Zahl der neu nach Niedersachsen kommenden unbegleiteten Minderjährigen (umA) bereits stark rückläufig war. Inzwischen gibt es nach Einschätzung des Niedersächsischen Landesjugendamtes in allen Jugendämtern Clearingverfahren, die den rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen des § 42 a SGB VIII entsprechen.

Die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ sind für die Jugendämter in rechtlicher Hinsicht und bei der Dokumentation des Clearinggeschehens eine wichtige Orientierungshilfe.

#### **10. Nordrhein-Westfalen**

*Antwort des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. August 2018:*

Hinsichtlich des Clearingverfahrens und des Ersts Screenings verweisen wir auf die ausführliche Darstellung in den Kapiteln 3.1 und 3.6 der „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017“, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung\\_2017.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_2017.pdf)

#### **11. Rheinland-Pfalz**

#### **12. Saarland**

*Antwort des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Gesundheit und Familie des Saarlandes vom 07. August 2019:*

Das Verfahren zur vorläufigen Inobhutnahme für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche wird in § 42a ff SGB VIII geregelt. Im Saarland wird das Ersts Screening in der vorläufigen Inobhutnahme zentral in einer Einrichtung (Vorclearingstelle Schaumberger Hof) durchgeführt. Grundlage dafür ist eine entsprechende Festlegung in § 1 Abs. 3 des ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Die genannte zentrale Einrichtung gilt als Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII und besitzt eine entsprechende Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

#### **13. Sachsen**

*Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 13. August 2019:*

Geflüchtete unbegleitete Kinder und Jugendliche werden von dem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen, in dessen Einzugsgebiet sie aufgegriffen werden oder bei dem sich die Jugendlichen selbst melden (vgl. § 88a Abs. 1 SGB VIII). Damit kommt diesen Jugendämtern die Aufgabe der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII zu. Diese umfasst, ebenso wie die reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, eine Unterbringung unter kindeswohlgerechten Gesichtspunkten bei einer Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform (vgl. § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), eine Sicherstellung des notwendigen Unterhalts, die Krankenhilfe (§ 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII) sowie die Vertretung des Kindes durch einen geeigneten Vormund (§ 42a Abs. 3 SGB VIII) und eine Alterseinschätzung. Kerninhalt der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ist allerdings die Einschätzung, ob ein Kind oder ein/e Jugendliche/r am Verteilungsverfahren teilnehmen kann oder ob zu erwarten ist, dass durch die Verteilung eine kindeswohlgefährdende Situation (vgl. § 42a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) entstehen würde.

Im Rahmen der Einschätzung einer eventuellen Gefährdung des Kindeswohls durch eine bundesweite Verteilung muss das zuständige Jugendamt ein Erstscreening vornehmen (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 23). Es muss geprüft werden, ob das Kind oder der/die Jugendliche/r psychisch und physisch für eine Umverteilung in der Lage ist oder ob die dadurch entstehende Belastung dem Vorhaben entgegenstehen könnte.

Sollte sich mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen eine verwandte Person im In- oder Ausland aufhalten, so muss der vorläufig in Obhut nehmende Träger auf eine Familienzusammenführung nach § 42a Abs. 5 S. 2 SGB VIII, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, hinwirken.

Der Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen muss vom vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt mittels der Einholung einer ärztlichen Stellungnahme eruiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob womöglich eine Krankheit mit Ansteckungsgefahr vorliegt und auch Dritte geschützt werden müssen.

Auf Grundlage der Einschätzung dieses Erstscreenings hat das Jugendamt darüber zu entscheiden, ob das Kind oder der Jugendliche zur Durchführung des Verteilungsverfahrens angemeldet werden kann (§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Die Durchführung des Verfahrens ist dann ausgeschlossen, wenn dies zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde, die Belange aus § 42a Abs. 2 SGB VIII dem entgegenstehen oder die Verteilung nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt (§ 42b Abs. 4 SGB VIII).

Nach der Verteilung nach § 42 b SGB VIII nimmt das Jugendamt, bei dem das Kind oder der/die Jugendliche endgültig ankommt, diese mittels regulären

Jugendamtsstandards in Obhut und leitet die Fallübernahme mit einem neuen oder erweiterten Clearingverfahren ein, bei dem der individuelle Bedarf des jungen unbegleiteten Flüchtlings geprüft werden soll.

Über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus gibt es in Sachsen keine rechtlichen Vorgaben für das Clearingverfahren. Lediglich in § 32c Landesjugendhilfegesetz gibt es Vorgaben hinsichtlich ärztlicher Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten, die vom Jugendamt zu veranlassen sind, wenn sie nicht nachweislich bereits erfolgt sind und damit im Zusammenhang stehende Mitteilungspflichten.

Hinsichtlich der Umsetzung der Clearingverfahren orientieren sich die Jugendämter in Sachsen ebenfalls an der o.a. 2. aktualisierten Empfehlung der BAGLJÄ von 2017 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren; Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“.

#### **14. Sachsen-Anhalt**

#### **15. Schleswig-Holstein**

*Antwort des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Schleswig-Holstein vom 08. August 2019:*

Der rechtliche Rahmen für Clearingverfahren und Erstscreening ergibt sich aus den §§ 42, 42a SGB VIII. Das Land hat zur Unterstützung der Jugendämter bei der praktischen Umsetzung eine FAQ-Liste sowie Leitfäden für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII veröffentlicht. Die Jugendämter orientieren sich außerdem an den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der BAG Landesjugendämter, (s. Anlagen)

#### **16. Thüringen**

*Antwort des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Thüringen vom 14. August 2019:*

Da der Bundesgesetzgeber das sogenannte „Erstscreening“ in der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 18/5921 S. 26) zu § 42a SGB VIII und damit im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eingeführt hat, wird begrifflich in Thüringen das Erstscreening im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durchgeführt und das Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Ausführungen zu dem Erstscreening sind in den „Fragen und Antworten zum Thema Unbegleitete minderjährige Ausländer“, sogenannte FAQ (vgl. Nr. 19, 36 - 49), abrufbar unter [http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/erzieherische\\_hilfen/empfehu](http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/erzieherische_hilfen/empfehu)





[ngen/index.aspx](#) und

<http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/lja/empfehlungen/index.aspx>.

Des Weiteren wird auch hinsichtlich des Clearingverfahrens auf die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2. aktualisierte Fassung 2017) verwiesen.

